

**Satzung des**  
**TuS Hemdingen-Bilsen von 1926 e. V.**



*Fassung vom 29. März 2019*  
*Stand Beitrags- und Arbeitsdienstordnung 12. März 2018*

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Kurzname, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Vereinszweck .....	3
§ 2.1	Vereinsorgane.....	3
§ 3	Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Verbandsmitgliedschaften.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 5.1	Datenschutz .....	5
§ 6	Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 7	Vereinsordnungen und Gliederungen in Abteilungen.....	6
§ 7.1	Abteilungen.....	6
§ 8	Vorstand.....	7
§ 9	Mitgliederversammlung .....	8
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	8
§ 11	Ehrenrat .....	9
§ 12	Wahlen.....	9
§ 13	Verwaltung/Geschäftsstelle .....	10
§ 14	Haftungsausschluss.....	10
§ 15	Auflösung des Vereins .....	10
§ 16	Bevollmächtigung des Vorstandes.....	11
§ 17	Inkrafttreten .....	11
	Beitrags- und Arbeitsdienstordnung (Fassung vom 12.03.2018) .....	12

## § 1 Name, Kurzname, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "**Turn- und Sportverein Hemdingen - Bilsen von 1926 e.V.**" und wird auch kurz als TuS Hemdingen – Bilsen von 1926 e.V. bezeichnet.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Elmshorn -VR 761-eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Hemdingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die traditionellen Vereinsfarben sind weinrot, schwarz und schwarz.

## § 2 Vereinszweck

- (1) In Fortführung der Tradition der Vorgängervereine TuS Hemdingen von 1926 e.V. und des SC Bilsen e.V. ist der Zweck des Vereins die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Sport.

### § 2.1 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Gesamtvorstand
  - c. Der geschäftsführende Vorstand
  - d. Der Ehrenrat

## § 3 Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Verbandsmitgliedschaften

- (1) Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Aufgaben des Vereins sind deshalb insbesondere

- die Veranstaltung von sportlichen Übungen,
  - die Veranstaltung von und die Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen,
  - die Bereitstellung dafür geeigneter Plätze und Räume nebst Zubehör,
  - die Heranziehung und Beschäftigung fachkundiger Übungsleiter,
  - die Veranstaltung von Lehrgängen und Vorträgen,
  - die Anregung sportkameradschaftlicher Geselligkeit,
  - aktiv für den Kinderschutz und die Prävention von sexualisierter Gewalt einzutreten.
- Der Vorstand soll hierfür mindestens eine Ansprechperson benennen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (5) Jedes Amt im TuS Hemdingen-Bilsen ist für Frauen und Männer zugänglich.
- (6) Der Verein ist Mitglied im
  - a. Landessportverband Schleswig Holstein e.V.;
  - b. Kreissportverband Pinneberg e.V. und
  - c. in den Fachverbänden der angebotenen Sportarten, sofern erforderlich.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Verbände als verbindlich an. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Verbände. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein sein Ordnungsrecht auf den jeweiligen Verband.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
  - Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen.
  - Passive Mitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil.
  - Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung setzt keine vorherige Vereinszugehörigkeit voraus.

Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist auf einem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge schriftlich beim jeweiligen Vorstand zu beantragen. Das Formular muss eigenhändig bzw. bei Mitgliedern unter 18 Jahren von der/dem gesetzlichen Vertreter/in unterschrieben sein. Ein Antrag auf Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins.
- (4) Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft im Rahmen von Sportkursen ist möglich.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie seine Anlagen und Einrichtungen zu nutzen, soweit nicht Rechte anderer Mitglieder entgegenstehen und sich nicht Einschränkungen aus dieser Satzung und den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane ergeben. Diese Rechte kann ein Mitglied, das wegen seiner Zahlungsverpflichtungen gemahnt worden ist, nicht ausüben, solange der Zahlungsverzug andauert.
- (2) Sie sollen Rücksicht aufeinander nehmen und sich kameradschaftlich verhalten, sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand des Vereins seine Anschrift sowie jede Änderung derselben unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Schriftliche Mitteilungen des Vereins, die unter Angabe der dem Vorstand zuletzt bekannt gegebenen Anschrift an ein Mitglied abgeschickt worden sind, gelten als dem Mitglied zugegangen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, einen vom Vorstand festgelegten Arbeitsdienst zu leisten.
- (5) Zahlungsverpflichtungen
  - a. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Beiträge, Aufnahmegebühren, Bearbeitungsgebühren, Umlagen und Arbeitsdienstersatzgeld zu zahlen.
  - b. Beiträge sind Bringschulden.
  - c. Kosten, die dem Verein durch den Einzug rückständiger Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.
  - d. Für die Bearbeitung einer Mahnung kann eine Bearbeitungsgebühr festgesetzt werden.
  - e. Um Rückstände zu vermeiden, soll eine einfache Zahlungsform vorgesehen werden.
  - f. Neben dem Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) kann für Sportarten mit besonders hohen Aufwendungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung oder des Vorstandes ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag erhoben werden.
  - g. Kommt ein Mitglied dem Arbeitsdienst nicht nach, wird ein Arbeitsdienstersatzgeld fällig.

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrags- und Arbeitsdienstordnung.
- (6) Kommt ein Mitglied seiner Zahlungspflicht länger als sechs Monate nicht nach, kann es aus dem Verein durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- (7) Der Vorstand ist befugt, einzelnen Mitgliedern unter Berücksichtigung besonderer Umstände Beiträge zu stunden, herabzusetzen oder zu erlassen. Abteilungen mit besonderen Abteilungsbeiträgen regeln dieses selbst.

- (8) Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung beschlossene Sportkleidung aus eigenen Mitteln anzuschaffen, wenn davon nicht durch den Vorstand befreit wird.  
Ist bei Mannschaftssportarten eine einheitliche Tracht vorgeschrieben, ist der Verein gehalten, aber nicht verpflichtet, diese - ggf. durch anteilige Kostenübernahme - zur Verfügung zu stellen.

## § 5.1 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.  
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Fotos, Spielernummern, Passnummern, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die Daten der Eltern gespeichert.
- (2) Als Mitglied der jeweiligen Verbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.  
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.  
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und ggf. über andere Ereignisse mit anderen Daten. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:  
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird fristgemäß widersprochen, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung. Dann entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Erfolgt der Austritt freiwillig, so ist eine formlose schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu richten. Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Es gilt das Datum des Zugangs des Kündigungsschreibens beim Vorstand.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - a. erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
  - b. Zahlungsrückstands in Höhe von mehr als sechs Monatsbeiträgen
  - c. schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
  - d. groben unsportlichen Verhaltens
  - e. unehrenhafter Handlungen
  - f. rassistischer Äußerungen
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Das Mitglied wird mit einer Frist von 2 Wochen zur Anhörung eingeladen. Erscheint das betroffene Mitglied nicht zur Anhörung, so gilt diese als durchgeführt. Der Bescheid über den Ausschluss ist gesichert zuzustellen.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftliche Beschwerde anfechten, über die der Ehrenrat entscheidet.
- (7) Ist ein Mitglied nicht mehr erreichbar oder reagiert nicht auf Anschreiben und kommt auch seiner Zahlungsverpflichtung nicht mehr nach, so kann es auf Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 7 Vereinsordnungen und Gliederungen in Abteilungen

- (1) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Vereinsordnungen zu erlassen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Für jede im Verein betriebene Sportart kann der Gesamtvorstand eine eigene Abteilung gründen. Weiteres regelt der § 7.1 Abteilungen.

### § 7.1 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Jede Abteilung gibt sich eine Führungsstruktur, die den Belangen ihrer Sportart angepasst ist.
- (3) Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und einem Schriftführer. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Die Abteilungsleitung wird auf der Abteilungsversammlung von den Mitgliedern der Abteilung gewählt.
- (5) Abteilungsversammlungen werden bei Bedarf einberufen, sollten jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung ist eine Einladung gem. § 9 Abs. 9 ausreichend. Zusätzlich ist der geschäftsführende Vorstand zu informieren.
- (6) Die Paragraphen 9, 10 und 12 sind sinngemäß auf Abteilungsversammlungen anzuwenden. Diese sind beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Abteilungsmitglieder (davon mindestens ein Mitglied der Abteilungsleitung) anwesend sind.
- (7) Die Abteilungsleitung arbeitet fachlich in eigener Verantwortung. Sie ist gegenüber den Organen des Vereins auf Verlangen kurzfristig zur Berichterstattung verpflichtet.
- (8) Jeder Abteilungsleiter ist zugleich Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereins. Wird ein Abteilungsleiter in den geschäftsführenden Vorstand gewählt, so wird für die Dauer der doppelten Funktion sein Stellvertreter Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (9)
  - a. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang ihres Etats eingehen. Sind die Verpflichtungen in einem Monat jedoch höher als ein Zehntel des Jahresetats der Abteilung, so ist vor Auftragsvergabe die Zahlungsfähigkeit des Vereins durch

- den/die Kassierer/in zu bestätigen. Etatüberschreitende Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- b. Eine abweichende Regelung kann zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und der Abteilungsleitung getroffen werden.
- (10) Der Gesamtvorstand kann eine Abteilung auflösen, wenn es die Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beantragt hat.
- (11) Gegen den eigenen Willen kann eine Abteilung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder während einer Mitgliederversammlung des Gesamtvereins aufgelöst werden. Der entsprechende Antrag muss bei der Einberufung zu dieser Versammlung mit der Tagesordnung gem. § 9 Abs. 4. veröffentlicht werden.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet als
- a. Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
    - dem/der Vorsitzenden,
    - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
    - dem/der Kassenwart/in
  - b. Gesamtvorstand: bestehend aus
    - dem geschäftsführenden Vorstand
    - einem/einer Jugendwart/in
    - einem/einer Schriftführer/in
    - einem/einer Sportwart/in
    - bis zu sechs Beisitzern/innen
    - den Vorsitzenden der Abteilungen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassenwart/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt regelmäßig zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB, kommissarisch ergänzen oder ein anderes Vorstandsmitglied kann mit den Aufgaben betraut werden.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b. Bewilligung von Ausgaben
  - c. Bildung und Auflösung von Ausschüssen
  - d. Bildung und Auflösung von Abteilungen auf deren Antrag
  - e. Berufungsinstanz bei Nichtaufnahme, Ausschluss und Maßregelung
  - f. Übertragung bestimmter Aufgaben an den geschäftsführenden Vorstand, sofern sie nicht ausdrücklich dem Gesamtvorstand zugeordnet sind.
- In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im (E-Mail-)Umlaufverfahren zulässig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt außerdem Routineaufgaben durch, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (8) Über die Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Auch anderweitig gefasste Vorstandsbeschlüsse (z.B. E-Mail-Umlaufverfahren) sind schriftlich festzuhalten.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt, möglichst im 1. Quartal.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen,
  - a. wenn es der Vorstand beschließt oder
  - b. wenn es ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch Aushang der kompletten Einladung (einschließlich der Tagesordnung) im vereinseigenen Schaukasten.
- (5) Zwischen dem Tage der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner dazu bereit, so wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Zu allen Anträgen hat der/die Antragsteller/in das letzte Wort.
- (9) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
  - a. Feststellung von ordnungsgemäßer Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - b. Bericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter/innen
  - c. Kassenbericht, Kassenprüfungsbericht, Entlastung der Kassierer/innen
  - d. Entlastung des Vorstandes
  - e. Wahlen
  - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g. Genehmigung der Beitragsordnung, falls Änderung beantragt.
- (10) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder auf Antrag geheim. Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Lediglich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Gültige Stimmen sind „JA“ oder „NEIN“. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Vereinssport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (12) Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Protokollführer/in und von der/dem Versammlungsleitenden zu unterzeichnen. Es muss auf der folgenden Mitgliederversammlung vorgelegt und genehmigt werden.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist zuständig in allen Vereinsangelegenheiten, für die nicht durch diese Satzung oder eine Vereinsordnung/ Abteilungssatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter/innen entgegen zu nehmen und zu erörtern.
- (2) Die Berichte der Kassenprüfer/innen über die Prüfung aller Kassen sowie deren Buchführung entgegen zu nehmen und über die Entlastung des/der Kassenwart/in und des geschäftsführenden Vorstandes zu beschließen.
- (3) Die zur Besetzung aller Ämter im Gesamtverein erforderlichen Wahlen durchzuführen.
- (4) Satzungsänderungen zu beschließen.
- (5) Die Beitrags- und Arbeitsdienstordnung zu beschließen.
- (6) Über alle vorliegenden, ordnungsgemäß eingebrachten Anträge zu entscheiden.



## § 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat ist das höchste Gericht des Vereins. Er besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 35 Jahre alt sein und dem Verein fünf Jahre ununterbrochen zum Zeitpunkt der Wahl angehören müssen.
- (2) Ein Ehrenrat darf weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören noch dürfen sie Kassenprüfer/in sein.
- (3) Die Wahl des Ehrenrates erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Der Ehrenrat entscheidet insbesondere auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen
  - a. Vereinsorganen (wie z. B. Vorstand und Abteilung, Vorstand und Jugendgemeinschaft, Abteilung und Abteilung).
  - b. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand
  - c. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander.
- (5) Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist in seiner Verhandlungsführung frei. Seine Entscheidungen ergehen mit Stimmenmehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und den Parteien von dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidungen sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

## § 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden von der Mitglieder- bzw. der Abteilungsversammlung grundsätzlich für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die unmittelbare Wiederwahl ist zulässig (gilt nicht für Kassenprüfer).

Soll aus besonderen Gründen eine Amtsdauer ausnahmsweise weniger als zwei Jahre betragen, so ist dies vor der Wahl festzulegen. Um die Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, werden die Vorstandsmitglieder im Wechsel gewählt, und zwar

- (1) In den Jahren mit **gerader Endziffer:**
  - a. Der/die Vorsitzende
  - b. Der/die Kassenwart/in
  - c. Der/die erste Beisitzer/in
  - d. Der/die dritte Beisitzer/in
  - e. Der/die fünfte Beisitzer/in
  - f. Der/die Sportwart/in
  - g. Der/die Kassenprüfer/in
- (2) In den Jahren mit **ungerader Endziffer:**
  - a. Der/die stellvertretende Vorsitzende
  - b. Der/die Schriftführer/in
  - c. Der/die Jugendwart/in
  - d. Der/die zweite Beisitzer/in
  - e. Der/die vierte Beisitzer/in
  - f. Der/die sechste Beisitzer/in
  - g. Der/die Kassenprüfer
- (3) Für die Amtszeit von vier Jahren werden gewählt
  - a. Der/die erste Ehrenrat/rätin
  - b. Der/die zweite Ehrenrat/rätin
  - c. Der/die dritte Ehrenrat/rätin
- (4) Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der/die Kandidat/in als gewählt gilt, der/die meisten Stimmen erhält. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.  
Abwesende können gewählt werden, wenn die Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, als schriftliche Erklärung vorliegt.

### § 13 Verwaltung/Geschäftsstelle

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für besondere Verwaltungsaufgaben eine geeignete natürliche oder juristische Person gegen Entgelt bestimmen.
- (3) Der Verein kann eine Geschäftsstelle unterhalten. Weisungsberechtigt ist nur der Vorstand nach § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins— und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (5) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
- (8) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### § 14 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.
- (3) Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.
- (4) Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
- (5) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste an den von TeilnehmerInnen /Teilnehmern mitgeführten Sachen anlässlich von Tagungen, Veranstaltungen, Übungen oder Lehrstunden.
- (6) Er übernimmt auch keine sichere Verwahrung der mitgebrachten Sachen von TeilnehmerInnen und Teilnehmern.
- (7) Auch aus Entscheidungen der Organe des Vereins können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (8) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus allen Veranstaltungen des Gesamtvereins gehören zum Vereinsvermögen.

### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Gemeinden Hemdingen und Bilsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden haben.

- (3) Die Mitglieder des Vereins haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, soweit es die gezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt.

#### **§ 16 Bevollmächtigung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist bevollmächtigt, jederzeit redaktionelle Änderungen der Satzung zu erteilen. Insbesondere sind hier Änderungen gemeint, die evtl. durch Forderungen von Behörden oder Ämtern notwendig werden.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

*Fassung vom 29. März 2019*

### § 1 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen aus besonderem Anlass fristgerecht zu zahlen. Austritt sowie Veränderungen in der Mitgliedschaft sind schriftlich zu erklären. Weiteres regelt § 5 der Satzung. Die monatlichen Beiträge werden eingezogen und betragen aktuell:

Zahlungsrhythmus*	Aufnahmegebühr	Beitrag monatlich	Beitrag vierteljährlich	Beitrag halbjährlich	Beitrag jährlich
<b>Einzugstermine*</b>	Beitrittsmonat	nur nach gesonderter Vereinbarung	01.03./ 01.06./ 01.09./ 01.12.	01.03./ 01.09.	01.03.
Erwachsene	10,00 €	10,00 €	30,00 €	60,00 €	120,00 €
Jugendliche und Auszubildende	6,00 €	6,00 €	18,00 €	36,00 €	72,00 €
Familien ab 3 Mitglieder				120,00 €	240,00 €
Passive Mitgliedschaft ab 1 Person					25,00 €
Passive Mitgliedschaft ab 2 Personen					40,00 €
<b>Abteilungs-/ Zusatzspartenbeiträge</b>					
Schwimmen		3,00 €	9,00 €		
Fußball (nur Erwachsene)		2,50 €	7,50 €	15,00 €	30,00 €
Fußball-Arbeitsdienstersatzgeld ab 1.7.2018 pauschal voraus			15,00 €	30,00 €	60,00 €
<b>Mitgliedsbeiträge Abteilung Tennis</b>					
<b>Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft im Gesamtverein des TuS Hemdingen-Bilsen während des gesamten Jahres.</b>					
Erwachsene					70,00 €
Jugendliche und Auszubildende					30,00 €
Passive Mitglieder					25,00 €

\* Fällt der genannte Einzugstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, wird der nächste Geschäftstag gewählt.

### § 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages (Anmeldung) und ist abhängig von der Zahlung einer Aufnahmegebühr in Höhe eines Monatsbeitrages sowie des ersten Beitrages. Die erste Fälligkeit ist der Beitrittsmonat.

### § 3 Ermäßigungen

- a) Folgende volljährige Mitglieder können einen ermäßigten Monatsbetrag beantragen: Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Studenten. Dem geschäftsführenden Vorstand ist dazu auf Anforderung ein schriftlicher Nachweis vorzulegen. Die Ermäßigung wird dann zunächst für max. 1 Jahr erteilt und kann bei Vorlage eines erneuten Nachweises jeweils um max. 1 Jahr verlängert werden. Für die rechtzeitige Beibringung des Nachweises ist das Mitglied selbst verantwortlich. Der Verein ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf einer Ermäßigung hinzuweisen. Die rückwirkende Gewährung einer Beitragsermäßigung ist ausgeschlossen.
- b) Entfällt der Grund für eine erteilte Ermäßigung, so ist dies dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- c) Wird eine Ermäßigung nach Absatz a) gewährt, ist für Fußball kein Spartenbeitrag zu entrichten
- d) Der geschäftsführende Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Vereinsmitgliedern die Beitragszahlung auf Antrag vorläufig ganz oder teilweise erlassen. Das gilt auch bei entsprechendem Nachweis für ALG II oder einen Berechtigungsnachweis des Sozialamtes.
- e) Eine Familie im Sinne dieser Beitragsordnung sind Ehepaare mit mindestens einem nicht volljährigen Kind oder einem Kind welches die Bedingungen des Absatzes a) erfüllt.
- f) Mitglieder mit besonderer Qualifikation sind die für die Ausübung des Sportbetriebes erforderlichen Schieds-/Kampf- und Punktrichter sowie Betreuer und Trainer. Diese sind vom Beitrag befreit, solange sie dem Verein für Einsätze zur Verfügung stehen.

### § 4 Sonstige Gebühren

- a) Mahngebühr (bei schriftlicher Anmahnung fälliger Zahlungsverpflichtungen) 5,00 €
- b) Nichteinlösung von Bankeinzügen aus Gründen, die nicht der Verein zu vertreten hat 5,00 €  
(zuzüglich der vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten)

### § 5 Arbeitsdienst gültig für Fußball (Tennis siehe separate Abteilungsordnung)

Alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind verpflichtet das Arbeitsdienstersatzgeld zu zahlen. Diese Verpflichtung beginnt in der Saison, die dem 16. Geburtstag folgt. Jeder erwachsene Fußballer ab dem 16. Lebensjahr muss den geleisteten Arbeitsdienst in der Saison vom 01.07. bis zum 30.06. nachweisen. Bei Abrechnung zum Saisonende am 30.06. wird das Arbeitsdienstersatzgeld für die per Laufkarte nachgewiesenen Arbeitsdienste (Pflicht: mind. 2 Stunden) erstattet (max. 60,00 €). Die Laufkarte ist abzugeben.

Die Mitglieder müssen sich selbst darüber informieren, welche Dienste es gibt (beim Vorstand, Aushang, Homepage). Jugendtrainer und -betreuer, aktive Schiedsrichter sowie Vorstandsmitglieder haben ihren Arbeitsdienst im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

Bis 30.06.18 sind 5 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr abzuleisten. Die Vergütung bei nicht geleistetem Arbeitsdienst beträgt 30,00 € pro Stunde.

### § 6 Bankverbindung

Alle Zahlungen an den TuS Hemdingen-Bilsen von 1926 e.V. sind auf das nachstehend aufgeführte Konto zu leisten:

Sparkasse SH IBAN: DE83 2305 1030 0006 2803 17.

Bei allen Zahlungen sind der Name des Mitgliedes und/oder der Verwendungszweck anzugeben.

Alle nicht zuzuordnenden Zahlungseingänge werden als Spende zugunsten des Vereins angesehen.